

M e r k b l a t t

zur Errichtung einer Stiftung für die Grabpflege

Was müssen Sie als Auftraggeber über das Verfahren der Zeitgrabpflege wissen?

Um den Auflagen der Finanzämter und den wirtschaftlichen Erfordernissen zu entsprechen, mussten auch die Kirchengemeinden, als Friedhofsträger, für die Grabpflege ein neues Verfahren einführen. Es sieht etwas komplizierter aus als der bisherige Vorgang zum Abschluss und zur Abwicklung der Zeitpflegeverträge, ist für Sie aber nicht teurer und macht es Ihnen nicht schwerer.

Es sieht wie folgt aus:

Sie besprechen mit der Kirchengemeinde den Umfang der Grabpflegeleistungen. Die Kirchengemeinde ermittelt für Sie die Höhe des dafür erforderlichen Kapitals an Hand einer Kostenaufstellung. Der Kirchenkreis Nordfriesland schließt mit Ihnen in dieser Höhe einen sogenannten Stiftungsvertrag.

Sie zahlen das ausgewiesene Kapital auf das Konto des Stiftungsträgers, des Kirchenkreises Nordfriesland, bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft eG, Kiel, ein. Nach Eingang des Kapitals auf dem Konto des Kirchenkreises werden Ihnen die unterschriebenen Unterlagen zu diesem Stiftungsvertrag für Ihre Unterlagen ausgehändigt.

Der Kirchenkreis schließt einen entsprechenden Grabpflegevertrag mit der Kirchengemeinde ab.

Der Kirchenkreis richtet für die Grabstätte ein Stiftungskonto ein, in dem die Kapitalflüsse verwaltet und dokumentiert werden. Er zahlt daraus die Rechnungen der Kirchengemeinde, die Verwaltungskosten, ggf. von der Finanzverwaltung angeforderte Steuern und Abgaben.

Sollte das eingezahlte Kapital (inkl. Zinsen) evtl. einmal nicht ausreichen, um z. B. die Kostensteigerungen aufzufangen, werden die Pflegeleistungen entsprechend angepasst.

Sollte die Kirchengemeinde einmal nicht mehr in der Lage sein, eigenständig die abgesprochenen Pflegeleistungen zu erbringen, kann der Kirchenkreis ggf. auch einem anderen Anbieter gärtnerischer Leistungen diese Aufgabe übertragen.

Wenn die Grabpflege durch Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bzw. Ablauf der Vertragszeit endet, erlischt die Stiftung. Ein etwaiges Restguthaben wird so verwendet, wie Sie es im Stiftungsvertrag bestimmt haben.

Das sind die wesentlichen Einzelheiten des Verfahrens.

Die Kirchengemeinde berät Sie bei der Ausfüllung des Stiftungsvertrages oder, wenn Sie es wünschen, füllt sie diesen auch für Sie aus. Sie brauchen dann nur noch zu unterschreiben.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Kirchengemeinde gerne zur Verfügung.